

4. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Schonstett
vom 16.02.1982

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schonstett folgende **Satzung**:

§ 1 (Änderungen)

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Schonstett vom 16.02.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.1995, wird wie folgt geändert:

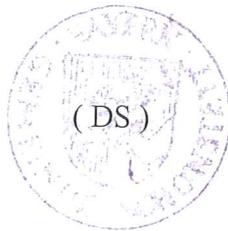
„In § 6 wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 35 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 01. Januar 2002 17,90 €“ eingefügt.

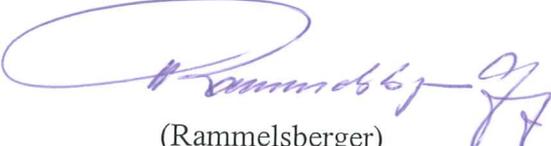
§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schonstett, 03.12.2001

Gemeinde Schonstett





(Rammelsberger)
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde

Schonstett

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde *Schonstett* erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde *Schonstett* nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde *Schonstett* (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Schonstett, den 16. Feb. 1982

Gemeinde SCHONSTETT

[Handwritten Signature]
(Schwenk)
1. Bürgermeister

Beschlußvermerk:

sh. beigehefteten Sitzungsbuch-Auszug.

Bekanntmachungsvermerk:

und in der Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft Halfj

Die Satzung wurde am 24.02.1982 in der Gemeindekanzlei Schonstett zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeinde-
und Halfj
tafeln in Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.02.1982 angeheftet und am 15.03.1982 wieder
abgenommen.

Schonstett, den 15.03.1982

DS



[Handwritten Signature]
(Schwenk)
Bürgermeister